

ZH_OBERGERICHT SB230250 vom 16. November 2023

ZH Obergericht, 2023-11-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB230250

FR: ZH_OBERGERICHT SB230250 du 16 novembre 2023

IT: ZH_OBERGERICHT SB230250 del 16 novembre 2023

Erwägungen

E. 1

Am 2. Dezember 2022 meldete der Beschuldigte A. _____ fristgerecht Berufung gegen das eingangs wiedergegebene Urteil des Bezirksgerichts Dietikon (nachfolgend: Vorinstanz) vom 22. November 2022 an (Urk. 65), welches seinem amtlichen Verteidiger gleichentags mündlich und schriftlich im Dispositiv eröffnet worden war (vgl. Prot. I S. 13 ff.; Urk. 63). Der Beschuldigte selbst war der

- 6 - vorinstanzlichen Hauptverhandlung wiederholt unentschuldig ferngeblieben, weshalb die Vorinstanz schliesslich in Anwendung von Art. 366 f. StPO ein Abwesenheitsverfahren durchgeführt hatte (vgl. Prot. I S. 5 f. und S. 9 f.; Urk. 76 S. 7). Der Beschuldigte verzichtete diesbezüglich in seiner Berufungsanmeldung sinngemäss auf ein Gesuch um neue Beurteilung im Sinne von Art. 368 StPO (Urk. 65).

E. 2

Nach Zustellung des begründeten Urteils (Urk. 74 = Urk. 76) am 19. April 2023 (Urk. 75/2) reichte der Beschuldigte dem Obergericht am 28. April 2023 fristgerecht seine Berufungserklärung ein (Urk. 77). Am 11. Mai 2023 ersuchte der Beschuldigte sodann um Vereinigung des vorliegenden Berufungsverfahrens mit dem bei der II. Strafkammer des Zürcher Obergerichts pendenden Berufungsverfahren SB230283 in anderer Sache (Urk. 81), welcher Antrag indessen mit Präsidialverfügung vom 15. Mai 2023 abgewiesen wurde (Urk. 82).

E. 2.1

Die Kosten des Berufungsverfahrens sind nach Obsiegen und Unterliegen zu verteilen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Als unterliegend gilt auch die Partei, die das Rechtsmittel zurückzieht (Art. 428 Abs. 1 StPO).

E. 2.2

Der Beschuldigte hat einen Grossteil seiner Berufungsanträge anlässlich der Berufungsverhandlung zurückgezogen und unterliegt mit seinen Berufungsanträgen vollumfänglich. Die Kosten des Berufungsverfahrens sind ihm deshalb, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung, vollumfänglich aufzuerlegen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung sind einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen. Eine Rückforderung dieser Kosten beim Beschuldigten bleibt gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten.

E. 2.3

Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist auf Fr. 3'600.– festzusetzen (§ 16 Abs. 1 i.V.m. § 14 Abs. 1 lit. b GebV OG), zumal der grossmehrheitliche Rückzug der Berufung erst anlässlich der Berufungsverhandlung erfolgte, womit der Vorbereitungsaufwand für das hiesige Gericht nicht geringer ausfiel. 3. Der amtliche Verteidiger des Beschuldigten

macht für seine Aufwendungen und Barauslagen im Berufungsverfahren Fr. 7'308.85 (inkl. MwSt.) geltend (Urk. 104). Das geltend gemachte Honorar steht im Einklang mit den Ansätzen der Anwaltsgebührenverordnung und erweist sich als angemessen, wobei darin Hin- und Rückfahrt zum Obergericht sowie die Verhandlungsdauer noch nicht enthalten sind, die Nachbearbeitung inklusive Studium des begründeten Urteils und der übrige Mandatsabschluss hingegen schon. Die amtliche Verteidigung ist deshalb unter Berücksichtigung des Hin- und Rückwegs und der Verhandlungsdauer mit insgesamt Fr. 8'200.– (inkl. Auslagen und MwSt.) aus der Gerichtskasse zu entschädigen.

- 22 - Es wird beschlossen: 1. Vom teilweisen Rückzug der Berufung des Beschuldigten wird Vormerk genommen. 2. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Dietikon vom 22. November 2022 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist: "Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte ist schuldig ■ des gewerbsmässigen und bandenmässigen Diebstahls im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 i.V.m. Ziff. 2 und 3 StGB, ■ des gewerbsmässigen betrügerischen Missbrauchs einer Datenverarbeitungsanlage im Sinne von Art. 147 Abs. 1 und Abs. 2 StGB, ■ der mehrfachen Sachbeschädigung im Sinne von Art. 144 Abs. 1 StGB, ■ des mehrfachen Hausfriedensbruchs im Sinne von Art. 186 StGB, ■ der Entwendung eines Motorfahrzeugs zum Gebrauch im Sinne von Art. 94 Abs. 1 lit. a SVG, ■ des rechtswidrigen Aufenthalts im Sinne von Art. 115 Abs. 1 lit. b AIG, ■ der Hinderung einer Amtshandlung im Sinne von Art. 286 StGB, ■ der Tätlichkeiten im Sinne von Art. 126 Abs. 1 StGB, ■ der Verletzung des Schriftgeheimnisses im Sinne von Art. 179 StGB, ■ des Vergehens gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. c BetmG sowie ■ der mehrfachen Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von Art. 19a Ziff. 1 BetmG. 2. Vom Vorwurf des Hausfriedensbruchs zum Nachteil der Privatklägerin 2 (Dossier 21) wird der Beschuldigte freigesprochen und ist einer strafbaren Handlung nicht schuldig. 3. Der Beschuldigte wird bestraft mit 28 Monaten Freiheitsstrafe, wovon 85 Tage durch Haft (Untersuchungshaft im vorliegenden Verfahren sowie im eingestellten Verfahren StA Zürich-Sihl Untersuchungsnummer 2022/10014049) erstanden sind, sowie mit einer Geldstrafe von 10 Tagessätzen zu Fr. 30.– und einer Busse von Fr. 300.–.

- 23 - 4. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird im Umfang von 16 Monaten aufgeschoben und die Probezeit auf 4 Jahre festgesetzt. Im Übrigen (12 Monate, abzüglich 85 Tage, die durch Untersuchungshaft erstanden sind) wird die Freiheitsstrafe vollzogen. 5. Die Geldstrafe wird vollzogen. 6. Die Busse ist zu bezahlen. Bezahlt der Beschuldigte die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Tagen. 7. (...) 8. (...) 9. Es wird von einer Anordnung betreffend Sicherstellungen, Asservate, Spuren und Spurenräger abgesehen.

E. 2.4

Nachdem einzig der Beschuldigte Berufung führt, steht die Überprüfung des vorinstanzlichen Urteils unter dem Vorbehalt des Verschlechterungsverbots (Art. 391 Abs. 2 StPO). 3. Formelles

E. 3

Ebenfalls mit Präsidialverfügung vom 15. Mai 2023 wurden der Staatsanwaltschaft und den Privatklägern in Anwendung von Art. 400 Abs. 2 und 3 StPO sowie Art. 401 StPO je eine Kopie der Berufungserklärung des Beschuldigten zugestellt und Frist angesetzt, um Anschlussberufung zu erheben oder ein Nichteintreten auf die Berufung zu beantragen.

Zugleich wurde dem Beschuldigten Frist angesetzt, um aktuelle Unterlagen zu seinen finanziellen Verhältnissen einzureichen (Urk. 84). Die Staatsanwaltschaft verzichtete mit Eingabe vom 22. Mai 2023 explizit auf eine Anschlussberufung und beantragte die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils (Urk. 87). Ebenso verzichtete die Privatklägerin 15 (H._____ GmbH, K._____ [Stadt]) explizit auf eine Anschlussberufung (Urk. 88). Die übrigen Privatkläger liessen sich nicht vernehmen. Der Beschuldigte teilte mit Eingabe vom 30. Mai 2023 mit, dass er sozialhilfeabhängig sei und reichte einen befristeten Untermietvertrag ein (Urk. 89 und 90).

E. 3.1

Der Beschuldigte ist algerischer Staatsangehöriger und hat sich unter anderem des (mehrfach) qualifizierten Diebstahls sowie des gewerbsmässigen betrügerischen Missbrauchs einer Datenverarbeitungsanlage, mithin gleich mehrerer Katalogdelikte gemäss Art. 66a Abs. 1 lit. c StGB schuldig gemacht, womit er grundsätzlich für mindestens fünf Jahre des Landes zu verweisen ist.

E. 3.2

Von der Landesverweisung kann nur "ausnahmsweise" abgesehen werden, wenn sie kumulativ (1) einen schweren persönlichen Härtefall bewirken würde und (2) die öffentlichen Interessen an der Landesverweisung gegenüber den privaten Interessen des Ausländers am Verbleib in der Schweiz nicht überwiegen. Dabei ist der besonderen Situation von Ausländern Rechnung zu tragen, die in der Schweiz geboren oder aufgewachsen sind (Art. 66a Abs. 2 StGB; sog. Härtefallklausel). Die Härtefallklausel dient der Umsetzung des Verhältnismässigkeitsprinzips (vgl. Art. 5 Abs. 2 BV; BGE 146 IV 105, E. 3.4.2; 144 IV 332, E. 3.1.2 und E. 3.3.1). Sie ist restriktiv anzuwenden (BGE 144 IV 332, E. 3.3.1). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung lässt sich zur kriteriengeleiteten Prüfung des Härtefalls im Sinne von Art. 66a Abs. 2 StGB der Kriterienkatalog der Bestimmung über den "schwerwiegenden persönlichen Härtefall" in Art. 31 Abs. 1 der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE; SR 142.201) heranziehen. Da die Landesverweisung strafrechtlicher Natur ist, sind auch strafrechtliche Elemente wie die Aussichten auf soziale Wiedereingliederung des Täters in die Interessenabwägung miteinzubeziehen (BGE 144 IV 332, E. 3.3.2, mit Hinweisen). Zu berücksichtigen sind namentlich der Grad der (persönlichen und wirtschaftlichen) Integration, einschliesslich familiäre Bindungen des Ausländers in der Schweiz bzw. in der Heimat, Aufenthaltsdauer und Resozialisierungschancen. Ebenso ist der Rückfallgefahr und wiederholten Delinquenz Rechnung zu tragen. Dabei darf das Gericht auch vor dem Inkrafttreten von Art. 66a StGB begangene Straftaten berücksichtigen (BGer. 6B_1070/2018 vom 14. August 2019, E. 6.2.2, mit Hinweisen). Art. 66a StGB ist EMRK-konform auszulegen. Die Interessenabwägung im Rahmen der Härtefallklausel von

- 11 - Art. 66a Abs. 2 StGB hat sich daher an der Verhältnismässigkeitsprüfung nach Art. 8 Ziff. 2 EMRK zu orientieren (BGE 145 IV 161, E. 3.4; BGer. 6B_1070/2018 vom 14. August 2019, E. 6.3.4, mit Hinweisen; vgl. auch zum Ganzen: BGer. 6B_396/2020 vom 11. August 2020, E. 2.4.2. ff.). 3.3.1. Es kann vorab auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 76 S. 33 unten bis S. 35). Der heute 33-jährige Beschuldigte kam im Alter von 21 Jahren illegal in die Schweiz und lebt seither hier. Auf sein Asylgesuch wurde nicht eingetreten und er wurde aus der Schweiz weggewiesen.

Nachdem er eine Schweizerin geheiratet hatte, erlangte er eine Aufenthaltsbewilligung B (Urk. 58 S. 1). Von seiner Ehefrau ist er jedoch mittlerweile geschieden (Urk. 105 S. 3). Der Beschuldigte ist weder in der Schweiz geboren noch hier aufgewachsen. Er hat sich hier während seines rund 12-jährigen Aufenthaltes kaum – weder sozial noch wirtschaftlich – integriert und verfügt abgesehen von seiner neuen Freundin über keine nennenswerten Bindungen in der Schweiz (Urk. 105 S. 3-5). Auch sein damals ebenfalls illegal anwesender Bruder und zeitweise Mittäter L. _____ lebt inzwischen nicht mehr in der Schweiz (Urk. 105 S. 12). Seine ehemals ausgeübte Tätigkeit fand im Rahmen eines Sozialprogramms statt und nicht etwa auf dem ersten Arbeitsmarkt. Er ging in der Schweiz noch nie einer richtigen Erwerbstätigkeit nach (Urk. 58 S. 2). Der Beschuldigte ist bereits früher und auch jetzt wieder seit einigen Jahren durch wiederholte und erhebliche Delinquenz aufgefallen. Er wurde in der Schweiz bereits neun Mal wegen gleichartiger Delikte zu Freiheits- und Geldstrafen von umgerechnet insgesamt rund 2 1/2 Jahren verurteilt, welche er ausnahmslos verbüssen musste (Urk. 99). Auch nach dem Erlass des vorinstanzlichen Urteils delinquierte er trotz drohender Landesverweisung weiter (vgl. Urk. 102), wobei er anlässlich der Berufungsverhandlung eingestand, die Delikte gemäss Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Zürich - Limmat vom 30. Oktober 2023 begangen zu haben (Urk. 105 S. 7). Angesichts der zahlreichen einschlägigen Vorstrafen, der Delinquenz während laufender Untersuchung sowie der weiterhin schwierigen persönlichen Situation des Beschuldigten ergeben sich gravierende Bedenken an der Legalprognose. Der Beschuldigte war bereits mehrfach in Haft. Warum sich die Situation ausgerechnet dieses Mal – nach erfolgter Haftentlassung – ändern soll, erhellt nicht. Es ist weiterhin von einer

- 12 - erheblichen Rückfallgefahr auszugehen. Die Härtefallkriterien gemäss Art. 31 Abs. 1 VZAE bzw. Art. 66a Abs. 2 StGB erfüllt der Beschuldigte somit offensichtlich nicht. 3.3.2. Die vom Beschuldigten geltend gemachte Bisexualität wirkt mit der Vorinstanz als ungläubhafte, nachgeschobene Schutzbehauptung. Anlässlich der Berufungsverhandlung gab er erstmals an, er habe sowohl in der Schweiz als auch in Algerien bereits in Partnerschaften mit Männern gelebt (vgl. Urk. 105 S. 17), wobei lediglich solche mit Frauen aktenkundig sind. Auch seine derzeitige Partnerin ist eine Frau (Urk. 105 S. 5). Es bestehen damit keinerlei Anzeichen für eine Bisexualität des Beschuldigten. Obwohl dieser zu Protokoll gab, das sei der Hauptgrund für seine Flucht aus Algerien gewesen, gab er dies im Asylverfahren gegenüber den Behörden nie an (vgl. Urk. 57/1-425). Seine Behauptung, er habe dies nicht getan, da er Angst gehabt habe, die Schweizer Behörden würden wie die algerischen reagieren (Urk. 105 S. 12), vermag nicht zu überzeugen, zumal der Beschuldigte angeblich gerade deswegen Schutz in der Schweiz suchte. Wäre er tatsächlich davon ausgegangen, es würde ihm hier gleich ergehen wie in seiner Heimat, wäre er wohl kaum deswegen in die Schweiz geflohen. Die Migrationsakten sind sodann sehr wohl zu seinen Ungunsten verwertbar. Diese sind Teil der Akten (vgl. Urk. 57/1-425), in welche er Einsicht hatte. Seine im Asylverfahren getätigten Angaben wurden ihm überdies anlässlich der Berufungsverhandlung vorgehalten (vgl. Urk. 105 S. 12), womit er die Gelegenheit hatte, sich hierzu zu äussern. Der Beschuldigte reiste zudem zwischenzeitlich gemäss seinen eigenen Angaben freiwillig nach Algerien zurück (Urk. 105 S. 3), obwohl er angab, aufgrund seiner Bisexualität Todesangst vor einer Rückkehr dorthin zu haben und eine Landesverweisung als Selbstmord zu sehen (Urk. 105 S. 23). Er pflegt zudem weiterhin sporadischen Kontakt zu seiner Mutter, obwohl ihm seine Familie angeblich aufgrund seiner sexuellen Orientierung nach dem Leben trachtet (Urk. 105 S. 3 i.V.m. S. 17). Es besteht also weiterhin ein Bezug nach Algerien. Die geltend gemachte Todesangst vor einer

Rückkehr erscheint damit ebenfalls als reine Schutzbehauptung, wäre er doch bei Bestehen einer solchen sicherlich nicht freiwillig nach Algerien zurückgereist. Die vom Beschuldigten behauptete

- 13 - Bisexualität wäre sodann für sich genommen nicht geeignet, einen Härtefall zu begründen. 3.3.3. Auch für die nicht weiter belegte Behauptung des Beschuldigten, er würde in Algerien die von ihm benötigten Medikamente namentlich für seine Bauchspeicheldrüsenerkrankung nicht erhalten (vgl. Urk. 105 S. 16) und die Ergänzung der Verteidigung bezüglich der Unmöglichkeit des Erhältlichmachens von Medikamenten gegen Depressionen und ADHS sowie des Heroinersatzes (vgl. Urk. 106 S. 13), bestehen keine objektiven Anhaltspunkte. Algerien verfügt vielmehr grundsätzlich über ein funktionierendes Sozial- und Gesundheitssystem, weshalb davon auszugehen ist, dass die Erkrankungen des Beschuldigten dort ebenfalls behandelt werden können und werden, wenn auch allenfalls nicht in der gleichen Qualität wie hier in der Schweiz (vgl. hierzu das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 12. April 2022, D-1417/2022, E. 7, mit zahlreichen Hinweisen). Auf den Heroinersatz dürfte er sodann bereits in absehbarer Zeit, wohl aber spätestens bei Haftentlassung, nicht mehr angewiesen sein, da er bereits bei der "letzten Dosis" – wie es der Beschuldigte formulierte – angelangt ist. Wohl ist dies für den Beschuldigten mit einer gewissen persönlichen Härte verbunden, begründet jedoch keinen schweren persönlichen Härtefall im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zu Art. 66a Abs. 2 StGB. 3.3.4. Während die Verteidigung anführte, der Beschuldigte habe die Delikte zur Finanzierung seines Drogenkonsums und weil er Hunger gehabt habe begangen (Urk. 106 S. 14 f. i.V.m. Prot. II S. 11), machte dieser selbst unterschiedliche Angaben zu seinen Motiven, insbesondere dazu, inwiefern seine Delikte auf eine allfällige Drogensucht zurückzuführen seien. So führte er anlässlich der Schluss-einvernahme vom 22. März 2022 überwiegend aus, die Diebstähle begangen zu haben, um sich damit etwa Essen, Kleider, Lose, Handy-Guthaben oder ÖV-Tickets kaufen zu können. Nur vereinzelt gab er Drogenkonsum als Motiv an (vgl. Urk. D1/3 S. 3, S. 7, S. 11, S. 12, S. 21). Auf konkrete Frage des Staatsanwalts erklärte der Beschuldigte, er "kenne" Kokain wohl seit 2014, konsumiere aber nicht regelmässig und sei nicht abhängig. Er nehme es zwei bis drei Mal im Monat, wenn er "Party machen" wolle. Es sei sehr teuer und er könne sich das eigentlich nicht leisten. Er

- 14 - habe noch nie eine Busse wegen Kokainkonsums erhalten (Urk. D1/3 S. 21). Demgegenüber führte der Beschuldigte in der staatsanwaltlichen Haftenvernahme vom 1. Februar 2022 noch aus, er habe "früher" Drogen genommen und alles dafür machen müssen, dass er diese habe kaufen können (Urk. D1/10/35 S. 10 unten). Bei seiner Anhörung durch den Haftrichter vom 3. Februar 2022 erwähnte er als Motiv hingegen "viele Probleme", so etwa einen Velounfall, die Trennung von seiner Ehefrau, Aufenthalte in der Psychiatrie, Pankreaskrebs sowie Arbeitslosigkeit bzw. fehlende Unterstützung durch die öffentliche Hand (Urk. D1/10/40 S. 2 f.; vgl. auch Urk. D1/3 S. 30 f.). Erst auf explizite Nachfrage des Haftrichters gab der Beschuldigte an, regelmässig, aber nicht täglich Kokain zu konsumieren, wobei er nun vor zwei Monaten von sich aus damit aufgehört habe (Urk. D1/10/40 S. 4). Ähnlich divergierende Aussagen des Beschuldigten finden sich auch in den vorhandenen polizeilichen Einvernahmen (vgl. etwa Urk. D4/4 S. 3, D7/3 S. 8 und 11, D9/3 S. 5, D10/3 S. 5 f., D11/3 S. 2, D14/2 S. 5 f., 8 und 11, D16/3 S. 4, D16/4 S. 2 f., D20/3 S. 2, D25/2 S. 6 sowie D26/2 S. 6). Gemäss Austrittsbericht der PUK Zürich vom

E. 3.4

Da vorliegend ein schwerer persönlicher Härtefall verneint wird, erübrigt sich die Vornahme einer Interessenabwägung zwischen dem privaten Interesse des Straftäters am Verbleib in der Schweiz und dem öffentlichen Interesse der Schweiz an seiner Ausweisung (Urteil des Bundesgerichts 6B_34/2019 vom 5. September 2019, E. 2.4.3). Es sei jedoch angemerkt, dass das öffentliche Interesse an einer Landesverweisung vorliegend deutlich überwiegen würde. Der Beschuldigte ist in der Schweiz weder sozial noch wirtschaftlich integriert, so hat er insbesondere keine Familie hier oder es je geschafft, auf dem ersten Arbeitsmarkt beruflich Fuss zu fassen. Vielmehr fiel der Beschuldigte in der Vergangenheit wiederholt strafrechtlich in Erscheinung. Er kehrte sodann zwischenzeitlich freiwillig in sein Heimatland zurück, hat nach wie vor Kontakt zu seiner dort lebenden Mutter, beherrscht die Sprache, hat dort eine Ausbildung abgeschlossen und kann sich daher ohne Weiteres wieder ein Leben in Algerien aufbauen, wo er im Übrigen den Grossteil seines Lebens verbracht hat. Der Beschuldigte wurde vorliegend zu einer Freiheitsstrafe von 28 Monaten verurteilt. Er hat sich hierbei unter anderem des banden- und gewerbsmässigen Diebstahls schuldig gemacht und damit eine schwere Straftat begangen. Er beging unzählige Delikte – unter anderem ganze drei Katalogtaten – mit etlichen Geschädigten. Es bestehen – insbesondere auch in Anbetracht der erneuten Delinquenz – gravierende Bedenken bezüglich der Legalprognose. Das öffentliche Interesse daran, solch massive Delinquenz mit vielen Geschädigten künftig zu verhindern, ist gross. Das persönliche – private –

- 19 - Interesse des Beschuldigten am Verbleib in der Schweiz ist hingegen verhältnismässig gering.

E. 3.5

Die Anordnung einer obligatorischen Landesverweisung gemäss Art. 66a Abs. 1 StGB durch die Vorinstanz ist damit zu bestätigen. Die von der Vorinstanz festgelegte Dauer der Landesverweisung von sieben Jahren erweist sich bereits angesichts dessen, dass der Beschuldigte mehrere (erhebliche) Katalogtaten beging, jedenfalls nicht als zu hoch. Die Ausfällung einer längeren Landesverweisung im Berufungsverfahren ist aufgrund des Verschlechterungsverbots ausgeschlossen (Art. 391 Abs. 2 StPO).

E. 4

Am 21. Juli 2023 wurden die Parteien auf den 16. November 2023 zur Beru- fungsverhandlung vorgeladen, wobei der Staatsanwaltschaft und den Privatklägern das Erscheinen freigestellt wurde (Urk. 92).

E. 4.1

Zu bestätigen ist schliesslich auch die Ausschreibung der Landesverweisung im Schengener Informationssystem SIS. Es kann hierzu vorab auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 76 S. 36 f.). Ergänzend dazu ist auszuführen, dass eine Ausschreibung im Schengener Informationssystem, wie die Verteidigung zu Recht ausführte, gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung beim Vorliegen von Bagatelldelikten ausgeschlossen ist. Für die Ausschreibung ge- nügt jedoch das Vorliegen einzelner oder mehrerer Straftaten, die einzeln betrach- tet oder in ihrer Gesamtheit von einer gewissen Schwere sind. Nicht verlangt wird, dass das individuelle Verhalten der betroffenen Person eine tatsächliche, gegen- wärtige und hinreichend schwere Gefährdung darstellt, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt. Auch die Verneinung einer Rückfallgefahr im Rahmen der Legalprognose und der damit einhergehende bedingte

Strafvollzug steht der Ausschreibung nicht entgegen. Entscheidend ist auch nicht das ausgesprochene Strafmass, wobei der erfüllte Straftatbestand eine Freiheitsstrafe im Höchstmass von einem Jahr oder mehr vorsehen muss, damit eine Ausschreibung im SIS in Frage kommt. Zu berücksichtigen sind in erster Linie die Art und Häufigkeit der Straftaten, die konkreten Tatumstände sowie das übrige Verhalten der betroffenen Person (BGer. 6B_1178/2019 vom 10. März 2021, E. 4.8. mit Verweisen).

E. 4.2

Vorliegend stellen die vom Beschuldigten begangenen wie auch künftig zu erwartenden Delikte (insbesondere banden- und gewerbsmässige Vermögensdelikte) eine effektive Gefährdung der öffentlichen Sicherheit dar. Er wurde – ungeachtet des abstrakten Strafrahmens – deswegen auch konkret zu einer erheblichen

- 20 - Freiheitsstrafe von 28 Monaten verurteilt, welche rechtskräftig ist. Wenngleich einzelne der begangenen Delikte für sich genommen Bagatelldelikte darstellen mögen, wurde er bezüglich der begangenen Diebstähle wegen Banden- und Gewerbsmässigkeit verurteilt. Dies wird vom Gesetzgeber mit einer Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 10 Jahren sanktioniert, womit dieser auch zum Ausdruck gebracht hat, dass genau so ein Fall wie der vorliegende in Summe als schwerwiegende Kriminalität erachtet wird. Diesbezüglich können die Delikte nicht einzeln betrachtet werden. Sodann beging er nicht "nur" einfache Ladendiebstähle, sondern brach unter anderem auch in ein Wohn- und Pflegeheim sowie diverse Autos ein und erwirtschaftete teilweise nicht unbeträchtliche Deliktsbeträge.

E. 4.3

Der Beschuldigte ist, wie bereits ausgeführt, bereits neun Mal einschlägig vorbestraft. Er beging im vorliegenden Verfahren unzählige Delikte. Sodann sind zwei weitere Verfahren gegen ihn hängig, eines ebenfalls am Obergericht des Kantons Zürich, wobei diesbezüglich die Unschuldsumutung gilt, und ein weiteres vor Bezirksgericht Zürich. Bezüglich Letzterem hat der Beschuldigte anlässlich der Berufungsverhandlung sämtliche Delikte eingestanden (Urk. 105 S. 7). Es handelt sich auch hierbei wieder um etliche Delikte (Urk. 102). Der Beschuldigte scheint unverbesserlich und nicht einsichtig bzw. reuig, gibt er doch den Behörden, welche ihn nicht genügend unterstützt hätten die Schuld, wenngleich er sich selbständig dafür entschied unzählige Diebstähle zu begehen, obwohl ihm Sozialhilfegelder zur Verfügung gestanden hätten, die er gemäss eigenen Angaben jedoch "nicht abholte" (Urk. 105 S. 15). Daher stellt auch der beim Beschuldigten wohl zumindest zeitweise vorhanden gewesene untergewichtige Ernährungszustand (Urk. 61/1 S. 3) keinen Grund dar, um von einer Ausschreibung im SIS abzusehen.

E. 4.4

Die Ausschreibung im SIS ist damit ohne weiteres verhältnismässig. Die Tatsache, dass ihm damit verunmöglicht wird, in einem anderen Land im Schengen-Raum einen Neuanfang zu wagen kann nicht massgebend sein. Der Beschuldigte hat im Übrigen auch keinen Bezug zu einem anderen Schengen-Staat geltend gemacht. Daher ergibt sich auch vor diesem Hintergrund kein Anlass von einer Ausschreibung abzusehen.

- 21 - IV. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Die erstinstanzliche Kostenaufgabe (Ziff. 17) ist ausgangsgemäss zu bestätigen (Art. 426 Abs. 1 StPO). Der marginale Teilfreispruch bezüglich den Vorwurf des Hausfriedensbruchs zum Nachteil der

Privatklägerin 2 (Dossier 21) rechtfertigt keine andere Kostenverteilung.

E. 5

Zur heutigen Berufungsverhandlung erschien der Beschuldigte A._____ (aus dem vorzeitigen Strafvollzug in anderer Sache vorgeführt), in Begleitung seines

- 7 - amtlichen Verteidigers Rechtsanwalt lic. iur. X._____ (Prot. II S. 5). Es waren keine Vorfragen und keine Beweisanträge zu entscheiden (Prot. II S. 6 f.). In der Sache selbst stellten die Parteien die eingangs wiedergegebenen Anträge (Prot. II S. 5 f.). Das Verfahren ist spruchreif. II. Prozessuales 1. Vorbemerkung Das Dispositiv des vorinstanzlichen Urteils leidet (nur) in der begründeten Ausfertigung an einem Nummerierungsfehler und beginnt dort fälschlicherweise mit Ziffer 2, vgl. Urk. 76 S. 43 ff.. Im Folgenden wird jeweils auf die korrekte Nummerierung gemäss dem ursprünglichen Dispositiv, Urk. 63, Bezug genommen. 2. Umfang der Berufung

E. 10

Es wird die Abnahme einer DNA-Probe des Beschuldigten und Erstellung eines DNA-Profiles im Sinne von Art. 5 lit. a des DNA-Profil-Gesetzes angeordnet. Der Vollzugsauftrag wird der Kantonspolizei Zürich erteilt.

E. 11

Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin 11 (B._____) Schadenersatz von Fr. 150.00 zuzüglich 5 % Zins ab 12. Juni 2021 zu bezahlen. Im Mehrbetrag wird die Privatklägerin mit ihrer Zivilforderung auf den Weg des ordentlichen Zivilprozesses verwiesen.

E. 12

Der Beschuldigte anerkennt die Zivilforderungen folgender Privatklägerschaft dem Grundsatz nach: ■ Privatklägerin 10 (C.____); ■ Privatkläger 23 (D.____). Zur Festlegung der Höhe des Schadenersatzanspruchs wird die Privatklägerschaft auf den Weg des ordentlichen Zivilprozesses verwiesen.

E. 13

Die folgenden Privatklägerinnen und Privatkläger werden mit ihren Schadenersatzbegehren vollumfänglich auf den Zivilweg verwiesen: ■ Privatkläger 4 (E.____); ■ Privatklägerin 6 (Genossenschaft F.____); ■ Privatklägerin 8 (G.____ AG); ■ Privatklägerin 15 (H.____ GmbH);

- 24 - ■ Privatklägerin 12 (I.____); ■ Privatkläger 13 (J.____).

E. 14

Die Genugtuungsbegehren der folgenden Privatklägerinnen und Privatkläger werden abgewiesen: ■ Privatklägerin 10 (C.____); ■ Privatklägerin 11 (B.____); ■ Privatklägerin 12 (I.____); ■ Privatkläger 13 (J.____).

E. 15

Die Entscheidgebühr wird angesetzt auf: Fr. 4'500.00 ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 15'000.00 Gebühr für das Vorverfahren;

E. 16

Rechtsanwalt lic. iur. X._____, wird für seine Aufwendungen als amtlicher Verteidiger des Beschuldigten aus der Gerichtskasse mit Fr. 15'633.00 (inkl. Barauslagen und 7.7 % Mehrwertsteuer) entschädigt.

E. 17

(...)

E. 18

Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden auf die Gerichtskasse genommen; vorbehalten bleibt eine Nachforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO.

E. 19

(Mitteilungen)

E. 20

(Rechtsmittel 1)

E. 21

(Rechtsmittel 2)" 3. Schriftliche Mitteilung im Dispositivauszug an den Privatkläger 4 (E._____) ■ die Privatklägerin 6 (Genossenschaft F._____) ■ die Privatklägerin 8 (G.____ AG) ■ die Privatklägerin 10 (C.____) ■ die Privatklägerin 11 (B.____) ■ die Privatklägerin 12 (I.____) ■ den Privatkläger 13 (J.____) ■ den Vertreter der Privatklägerin 15 (H.____ GmbH), Advokat lic. iur. ■ O.____ im Doppel für sich und zuhanden der Privatklägerin den Privatkläger 23 (D.____) ■

- 25 - sowie schriftliche Mitteilung an die weiteren Verfahrensbeteiligten mit nachfolgendem Urteil. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.